

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 21.03.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

33.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2018	94
34.	Bekanntmachung der ersten Änderung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 15.03.2018	97
35.	Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen vom 15.03.2018	98
36.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen	101

B. Nichtamtlicher Teil

33.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 795.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 849.200 Euro
(-53.300 Euro)
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 775.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 805.700 Euro
(-29.900 Euro)
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 61.600 Euro
(-61.600 Euro)
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 61.600 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 36.800 Euro
(24.800 Euro)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **61.600 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **90.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.300.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **420 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v. H.**

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Rennau, den 20.12.2017

Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche

(L.S.)

(Nitsche)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.03.2018 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.03.2018 bis 23.03.2018

und vom 26.03.2018 bis 03.04.2018

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 20.03.2018

gez. Nitsche
(Gemeindedirektor)

34. Bekanntmachung der

Ersten Änderung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 15.03.2018

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 16.06.2016 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Dem § 9, „Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Schöningen“ wird in der Aufzählung folgender Spiegelstrich hinzugefügt:

„– Schiedsmann	50,00 €“
----------------	----------

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöningen, 15.03.2018

Der Bürgermeister

gez. Bäsecke

(L.S.)

Bäsecke

35.

Bekanntmachung der

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen vom 15.03.2018

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 15.03.2018 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Schöningen unterhält als Obdachlosenbehörde für Personen, die obdachlos sind oder von der Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind (Obdachlose), die Obdachlosenunterkunft „Alversdorfer Weg 3b“ als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen. Diese Satzung gilt auch für Unterkünfte, die durch ausdrückliche Widmung diesem Zweck in Zukunft zugeführt werden.

§ 2

Unterbringung in Obdachlosenunterkünften

1. Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ihre Aufhebung erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Schöningen als Obdachlosenbehörde.
2. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben darin besteht nicht.
3. Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume.
4. Die Obdachlosenbehörde ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Aus- und Umquartierungen (Umsetzungsanordnungen) vorzunehmen.
5. Eine Aus- oder Umquartierung kommt insbesondere in Betracht,
 - a) um Unterkunft für weitere Obdachlose zu schaffen,
 - b) wenn die Benutzungsgebühren nicht pünktlich entrichtet werden,
 - c) wenn in sonstiger Weise gegen die Vorschriften dieser Satzung, die ergänzend erlassene Hausordnung, die Weisungen der Obdachlosenbehörde oder des Dienstbereiches Ordnungswesen verstoßen wird,
 - d) zur Aufrechterhaltung eines friedlichen und zumutbaren Zusammenlebens aller Benutzer in der Unterkunft,
 - e) zur Durchführung von Umbau-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten.

7. Die Aus- und Umquartierungen sind den betroffenen Benutzern - soweit zwingende Gründe nicht entgegenstehen - so rechtzeitig wie möglich, möglichst 14 Tage vorher, durch die Obdachlosenbehörde mitzuteilen.

§ 3

Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Das Nähere wird durch Gebührensatzung geregelt.

§ 4

Ordnung in der Obdachlosenunterkunft

1. Die Benutzer haben die Hausordnung zu beachten.
2. Die Benutzer und Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden. Die Benutzer haften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch für die von Besuchern angerichteten Schäden, falls sie diese entgegen dieser Satzung, der Hausordnung oder der Weisungen der Obdachlosenbehörde oder des Dienstbereiches Ordnungswesen in die Unterkunft eingelassen haben.
3. Änderungen oder Reparaturen an Gebäuden, Elektro- und sonstigen Installationen, die Anbringungen von Hinweis- und Reklameschildern sind den Benutzern nicht gestattet.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte, die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlagen schonend zu behandeln. Eingetretene oder drohende Schäden sind unverzüglich dem Dienstbereich Ordnungswesen oder der Obdachlosenbehörde zu melden.

§ 5 Tierhaltung

1. Das Halten von Tieren ist weder in den Unterkünften noch auf den Außenanlagen gestattet. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Obdachlosenbehörde hierzu Ausnahme genehmigungen erteilen.

§ 6 Aufnahme weiterer Personen

Den Benutzern der Obdachlosenunterkunft ist es untersagt, ohne schriftliche Genehmigung des Dienstbereiches Ordnungswesen andere Personen in die Unterkünfte aufzunehmen, über Nacht (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) Besuch zu empfangen, gewerblichen oder sonstigen beruflichen Tätigkeiten nachzugehen.

§ 7 Reinigung und Hausordnung

1. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind zur Reinigung der gemeinsam benutzten Gänge, Treppen, Keller- und Bodenräume, Toiletten, Waschräume, des Hofes sowie zur anteiligen Straßenreinigung in der festgesetzten Reihenfolge verpflichtet. Die ordnungsgemäße Durchführung wird vom Dienstbereich Ordnungswesen überwacht.
2. Die Benutzer haben sich ruhig, gesittet und friedfertig zu verhalten, damit ein reibungsloses Zusammenleben in der Obdachlosenunterkunft gewährleistet ist.
3. Bei Auszug, Um- oder Ausquartierung sind die Schlüssel und die überlassenen Räume gereinigt dem Dienstbereich Ordnungswesen zu übergeben.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung vom 14.06.2001 tritt mit Ablauf des 31.03.2018 außer Kraft. Die neue Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Schöningen, den 20.03.2018
Stadt Schöningen

gez. Bäsecke
Bäsecke
Bürgermeister

(L.S.)

36.

Bekanntmachung der

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 15.03.2018 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Stadt Schöningen erhebt für die Unterbringung von Obdachlosen in den stadteigenen Obdachlosenunterkünften Benutzungsgebühren, die nach der Art der Inanspruchnahme (Durchreisende oder längerfristig Benutzende), der Ausstattung und der Nutzungsfläche der benutzten Räume bemessen werden. Als Nutzungsfläche gilt die zur ausschließlichen Nutzung zugewiesene Wohnfläche in Quadratmetern.

§ 2

1. Für längerfristig untergebrachte Obdachlose beträgt die kalendermonatliche Benutzungsgebühr in der Obdachlosenunterkunft "Alversdorfer Weg 3b" je qm Nutzungsfläche 2,50€.

2. Wird die Unterkunft nur für den Teil eines Kalendermonats in Anspruch genommen, so wird für jeden - auch nur teilweise - in Anspruch genommenen Kalendertag 1/30 der Monatsgebühr gemäß Abs. 1 berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Als Benutzungszeitraum gilt der von der Obdachlosenbehörde durch Einweisungs-, Aus- oder Umquartierungsverfügung festgesetzte Zeitraum.

3. In der Benutzungsgebühr sind enthalten:

- a) Heizung durch die jeweils vorhandenen Heizungsanlagen
- b) Abwassergebühren
- c) Abfallentsorgung
- d) Straßenreinigungsgebühren
- e) Schornsteinreinigungsgebühren
- f) Wassergeld
- g) Stromkosten für die Flur-, Keller- und Bodenbeleuchtung
- h) Telekommunikationsgebühren für evtl. vorhandene hauseigene Telekommunikationsanschlüsse und -netze.

4. Die Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 ist jeweils bis zum 3. Werktag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Monat im voraus kostenfrei an die Stadtkasse Schöningen zu entrichten.
5. Die Kosten für Stromverbrauch, für Rundfunk und Fernsehen sind unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen bzw. mit dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice abzurechnen.

§ 3

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte. Mehrere Benutzer einer gemeinsam zugewiesenen Unterkunft haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Benutzungsgebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren nach den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung vom 14.06.2001 tritt mit Ablauf des 31.03.2018 außer Kraft. Die neue Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Schöningen, den 20.03.2018
Stadt Schöningen

gez. Bäsecke
Bäsecke
Bürgermeister

(L.S.)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €